**Zeitschrift:** Berner Taschenbuch

**Herausgeber:** Freunde vaterländischer Geschichte

**Band:** 12 (1863)

Artikel: Die feierliche Erneuerung des Burgerrechts der Münsterthaler mit Bern,

auf der Landsgemeinde zu Münster in Granfelden, den 24. September

1743

**Autor:** Haas, Franz Ludwig

Kapitel: I: Zustände des Münsterthales und Entstehung seines Burgerrechts mit

Bern

**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-121008

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 09.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Bu besserem Verständniß der beschriebenen Vorgänge, zur geschichtlichen Verknüpfung derselben mit dem bestandenen Bundesverhältnisse und dessen Entstehung, dürste es vielen Lesern nicht unwillkommen sein, wenn eine kurze Uebersicht der darauf bezüglichen topographischen und historischen Thatsachen vorausgeschickt wird.

# 

## Bustände des Münsterthales und Entstehung seines Kurgerrechts mit Vern.

Bu benjenigen Theilen bes ehemaligen Bistums Basel, welche nicht erst seit der Vereinigung desselben (1815) mit dem alten Kanton Bern, sondern schon seit mehreren Jahr= hunderten in staats= und bundesrechtlicher Verbindung mit der genannten Republik und der ganzen Eidgenossenschaft stan= ben, gehört auch die Probstei und Landschaft Münster in Granfelden (Moutier: Grandval), gewöhnlich unter der Bezeichnung Münfterthal begriffen, wiewohl aus mehreren Thäkern bestehend. Diese Landschaft erstreckte sich von dem durchbrochenen Felsen (Pierre:Pertuis) und der nahen Quelle der Birs im Südweften, quer über mehrere Thäler und ver schiedene parallele Bergruden bis jenfeits Rennendorf (Courrendlin) und Corban im Nordosten, auf eine Länge von 6 bis 7 Stunden, und vom Kloster Bellelay und Sornetan im Westen bis Glay (Seehof) im Osten, auf eine Breite von 5 bis 6 Wegftunden. Sie umfaßte also zunächst im Süden bas ansehnliche, von Pierre-Pertuis und Dachsfelden nach Court sich erstreckende, von der Birs durchströmte Thal (Orval) mit 13 Ortschaften, früher in zwei Meyereien, Tavannes und Bevillard, eingetheilt. Weiter nördlich und nordöstlich liegt

fenseits des Champoz= und des Graitery-Bergs, aber burch die malerischen Felsenschluchten bei Court verbunden, das von ber Rauß, einem Zufluß der Birs, durchzogene Man= sterthal im engern Sinn, auch Grandval genannt, mit 7 Dörfern, die ebenfalls in zwei Meiereien zerfielen: nämlich Münfter und Grandval. Münfter, zugleich hauptort und früher Sig der Probstei und Chorherrenftifts, mit schlößabn= lichem Gebäude und uralter Collegialfirche — eine Pfeilerbasilika aus dem 11. Jahrhundert, mit 3 halbrunden Chor= absiden, bildete mit Belprahon, Verresitte und Roche und dem Betitval die einte Meierei. Grandval (deutsch Granfelden), wohl die älteste Unsiedlung, welche bem ganzen Thale den Namen gegeben haben mag, formirte mit ben übrigen Ortschaften bes Grandval die Meierei dieses Namens. Westwärts bes Münfterthals, an den Quellen der Sorne und vom Dachsfelder-Courthal (Orval) durch den hohen Moron getrennt, liegt bas eben ermähnte fleinere Thal Petitval. mit der Kirchgemeinde Sornetan (Sornethal) und den Ortschaften Moron, Chételat, Monible, Soubog u. A., zur Meierei Münfter gehörend. Endlich noch weiter nordwärts, jenfeits des waldigen Raimeur und der wilden Felsenkessel und Schluch= ten von Roche, da wo die hier schon ansehnliche Birs ben Salzaau (das Delsbergerthal) betritt, liegen die Kirchspiele und früheren Meiereien Courrendlin (Rennendorf) und Corban (Battenberg) mit mehreren Ortschaften. Diefer nördliche Theil, der auch bei der Reformation des Münfterthals tatholisch blieb, trägt die Bezeichnung "la Prévôté sous les Roches"; wogegen der oben beschriebene, birsaufwarts gelegene Theil: "dessus ober sur les Roches" genannt wird und ganz reformirt ist. Obgleich nicht durch ein sehr mildes Klima begünstigt, bieten die schönen Bergweiden und Sennereien, die ausgedehnten Forsten und die durch zahlteiche

Bache und Quellen getränkten, zum Theil fünstlich berieselten Thalböden und welligen Abhänge des im Ganzen hoch (von 450 bis 1346 Metres über dem Meer) gelegenen Landstriches reiche, mit Fleiß und Sparsamkeit ausgebeutete Quellen des Wohlstandes für den fräftigen, biedern und von jeher frei= beitsliebenden, aber, bis in die neuere Zeit einem ummälzen= den Triebe abgeneigten, mehr aufs Dauerhafte gerichteten Volksstamm, welcher diese Landschaft bewohnt. Derselbe erscheint auf keltischeromanischer Unterlage, schon früh mit burgundischen und andern germanischen Elementen vermischt, wie unter Anderem die zahlreichen, offenbar ursprünglich deutschen Orts-, Berg- und Flußnamen und die Namen der Geschlechter, welche als freie Herren oder als Lehensträger auf den verschiedenen, nunmehr meistens in Trümmern liegenden oder ganz verschwundenen Burgen saßen, zu beweisen scheinen, so wie denn auch auf der östlichen Landesmarke, gegen bas solothurnische und basellandschaftliche Gebiet die Sprachgrän= zen sich mannigfach in einander verschränken. Eine modernere deutsche Einwanderung, namentlich aus dem alten Bernergebiet, bilden die zahlreichen Bachter, mitunter auch Gigen= thumer kleiner Berggüter und Sennereien — häufig Wieder= täufer — und die Arbeiterklasse in den Dorfschaften. Doch spricht die große Mehrzahl der Bewohner die keltisch-romanische (französische) Mundart, und besitt den entsprechenden, wie= wohl durch die alte Verbindung mit der Schweiz, gunstig entwickelten Volkscharakter. Geben wir auf die Schicksale die= fer Gegend und biefes Bolkleins in ben altesten Zeiten gurud, so seben wir schon sehr frühe die Spuren von Leibeigenschaft, grundherrlicher Erbunterthänigkeit und Hörigkeit verschwunden 1).

<sup>1)</sup> Merkwürdig war indeß die bis in das vorige Jahrhundert bestehende Eintheilung der Leute in 1. hommes francs et non

Wie der ganze Jura zum Gebiet des zweiten burgundischen Königreiches gehörend, genossen Land und Leute an der obern Birs, unter der für damalige Zeiten milden herrschaft ober Leitung des ursprünglich als Benedittinerabtei gegründeten Gotteshauses und des spätern in ein weltliches Chorherrenstift umgewandelten Probstei zu Münfter, einer ziemlich ausgedehnten Gemeinde-, Gerichts- und Personalfreiheit. Sie famen mit der ganzen Probstei, durch Schenkungen Rudolfs III., des letten Königs von Burgund, in den Jahren 999 und 1000 an Bischof Adelbero III. von Basel und unter dieses Hochftift mit Vorbehalt der althergebrachten Rechte und Freiheiten der Probstei. Infolge des Anfalls des diesseitigen Burgunds an die deutschen Raiser und das Reich, bildete die Probstei Münster gleich den übrigen jurassischen Gebieten ein weltliches Reichslehen der Fürstbischöfe von Bafel, bis zum Einbruche der Franzosen im Jahr 1793, respektive 1798.

Seit dem Entstehen und Aufblühen oberrheinischer und allemanischer Städte: und Länderbündnisse, namentlich zwisschen Rhein, Alpen und Jura — dem Verhältniß zum deutschen Reiche, nach damaligen Anschauungen unbeschadet — knüpften auch mehrere Theile des Juragebietes, welche mittelbar oder unmittelbar unter dem Krummstabe standen, engere Verbinzdungen mit den neuen, kräftig aufstrebenden Gemeinwesen und Conföderationen Helvetiens an. Ansänglich nur locker

taillables; 2. hommes d'église — Gotteshausleute — gleich Gemeinfreien, unter gemeinem weltlichem Recht und Gericht; und 3. hommes de St.-Germain, im ganzen Jura zerstreute Familien, unter geistlicher Gerichtsbarkeit und Herrschaft; gleichs sam Abkömmlinge der ursprünglichen Dienstleute und Angehörisgen des Stifters und Heiligen von Münster: St. Germain. Das ganze Verhältniß verdient nähere Untersuchung und Besleuchtung.

und in Form von zeitweiligen Schutz- und Friedensbundniffen, oft von den Fürsten bestritten und nach Möglichkeit gehindert, kamen sie erst mit und nach den Burgunderkriegen, an denen die Jurabewohner thatkräftig theilnahmen, zu einer festen, bundesrechtlichen Gestaltung, und mit dem westphäli= schen Frieden zu einem bestimmten politischen Abschluß. So traten in mehr oder weniger enge Bündnisse mit den eidgenössi= ichen Ständen, vor Allem mit Bern, bann auch mit Go= lothurn und Freiburg: die Stadt Biel mit dem Erguel (St. Immerthal und die untern Bezirke bis an die Bihl und Aare, als Gebiet der Kastvogtei und der Heerfolge); und mit der zu Biel verburgrechteten Abtei Bellelan, einer von Münster ausgegangenen und theilweise noch mit dieser Probstei zusammenhängenden Stiftung; sodann die Neuen= stadt am Bielersee, der Tessenberg; später die Probstei und Landschaft Münfter in Granfelden, die Stadt Basel und endlich der Fürstbischof und das Capitel von Basel felbst, für sich und ihre übrigen Lande; wiewohl der Bischof sich nur mit einigem Widerstreben und Mißtrauen, mehr durch die äußere Lage der Dinge als durch innere Uebereinstimmung der Bestrebungen und Absichten veranlaßt, den Gidgenossen näher anschloß. Analog der Lage der Grafschaft Welschneuen= burg und Valendys, sowie der Abtei St. Gallen, u. a. m., wo überall der Fürst nach und neben seinen Städten und Landschaften Eidgenosse ward, bot auch das eigenthümliche Berhältniß des Kürstbischofs von Basel zu den verschiede= nen Ständen der Schweiz, gleichzeitig und neben den Bundniffen seiner eigenen Landesangehörigen mit den Gidgenoffen, einen steten Keim von Collisionen, Schwierigkeiten und Berwürfnissen dar, die von der Ginascherung Biels durch den Bischof Johann von Vienne bis zum frankischen Einbruch, von Zeit zu Zeit bervortraten. Dennoch gereichten

Allgemeinen diese Verbindungen mit der Schweiz dem Fürsten zur Sicherheit gegen Außen, dem Lande zum Segen, ber Bevölkerung zum Schutz für Freiheit und Recht.

Diefes war namentlich der Kall in Bezug auf die Land= schaft ber Probstei Münster. Wie schon angedeutet ift, waren die sämmtlichen Ortschaften derselben in mehrere Meiereien und drei Untergerichte für geringere Verwaltungs:, Gerichts: und Bolizeisachen und den Bezug von Gefällen eingetheilt. — Die Gesammtheit der anfäßigen landgerichtsfähigen und pflichtigen freien Sausväter (Prudhommes) bilbete jedoch auch ein weiteres Landgemeinwesen. Auf ihren halbjährlichen (Frühlings= und Herbst=) Landtagen — Plaids généraux — an der Dingstatt zu Münster, sprachen sie unter Vorsit des Stellvertreters des Fürsten oder Probstes, oder des Lettern in Person, Recht in streitigen Dingen und ordneten überdies unter ihren selbst= gewählten Pannerherren — Bandelier, an andern Orten Banneret, auch Banderet geheißen — ihre gemeinsamen Landesangelegenheiten: landwirthschaftliche und polizeiliche Ord= nungen, betreffend Nutungen in Wald und Feld und beren Hut, Marchen, Wege und Gewässer, Vorgesetzte und beren Wahlen, Steuern, Waffen und Landesschutz, Remonstrationen und Klagen u. s. w. Schon im Jahr 1430 (Donnstag nach U. Fr. Lichtmeß) bestätigte eine von Bischof Johann V. von Flekenstein ausgestellte Lettre de Franchise die althergebrachten Rechte der Delsberger: und der Münsterthaler in allgemeinern Ausbrücken 2) Auf die Anregung des Probstes von Münfter,

Balance Constitution (Carlot Carlot Carl

<sup>2)</sup> Die Bewohner dieser Landschaften zahlten dagegen freiswillig 4000 Gulden rheinisch, um die durch die Bischöfe verspfändeten Einkünfte zurückzulösen. Die einzige Steuer, welche sie fortan dem Fürsten zu entrichten hatten, war jährlich 1 Pfd. Baslerwährung vom Pflug, 10 Sols vom halben Pflug; 5 Sols

ebenfalls ein Johann aus dem Geschlecht der Fletenstein, wurde im Jahr 1461, am 7. Mai, von den in öffentlichem Landtag unter ihrem Pannerherrn (ein Großjean von Sornethal), versammelten Meiern und Ansäßigen ber bamaligen 7 Meiereien nach Ausfage ber namentlich angeführten ältesten Beisitzer als Zeugen, eine landgerichtliche Urkunde aufgenommen. Es war die erste eigentliche, geschriebene ausführliche Charte oder Verfassung Role de la Prévôté, welche theils die Rechte des Bischofs und des Probstes, theils die Pflichten und Leis stungen, die Rechte und Nutungen der Landleute, sowie politische, polizeiliche, gerichtliche, Gemeinds-Organisations : und andere verwandte Bestimmungen ("les droits, libertés, franchises et bons usages etc.") enthielt; während das Privatrecht aus den Coutumes und subsidiarisch aus dem römischen gemei= nen Civilrecht geschöpft wurde. Die ersten Appellationen giengen an den fürstlichen Hofrath und in wichtigern Angelegenheiten an das nur zu bekannte Reichskammergericht zu Weglar. Allein die Streitigkeiten wurden gewöhnlich von den nach jahrelangem Warten und schweren Rosten murbe gewordenen Parteien freundlich ausgetragen oder vergessen, lange bevor bie Perruden bes Gerichts zu einem Schlußurtheil gelangt wären!

Der eben in allgemeinen Zügen beschriebenen Versassung und relativen Autonomie und Freiheit der Landschaft Münster, in welche sich die meist friedlichen und mit dem richtigen Eingang ihrer Lehensgefälle und Zehnden zufrieden gestellten Pröbste und Chorherren wenig einmischten — suchten jedoch die nicht selten herrschsüchtigen und geldbedürftigen, je länger je mehr von der im Ausgang des Mittelalters aufgekommenen

DEAL CHURCHES AND REPORT OF THE PROPERTY OF THE COURSE AND A COURSE AND A COURSE AND A COURSE AND A COURSE AND A

Made of the second of the seco

zahlten Landleute ohne Pflug und Handwerfer; 1 Sols die Wittwen.

Ibee ber Staatsallmacht in weltlichen wie geiftlichen Dingen eingenommenen Fürsten oder noch häufiger ihre Räthe, Baillifs und Präfekten, mit Beschränkungen und Schmälerungen entgegenzutreten, sowie ihre eigenen Herrschaftsrechte hinsichtlich der Gesetzgebung, der Verwaltung, der Steuern und Mono= pole u. s. w. auszudehnen. Dies führte im ganzen Bisthum zu zahllosen, die drei letten Jahrhunderte anfüllenden Bersuchen von Neuerungen und Gegenbewegungen, Reklamationen und Remonstrationen, Klagen und Konzessionen, über deren theilweise geringfügige Gegenstände man heutzutage zu lächeln geneigt ist, die jedoch damals alle Gemüther in Bewegung, ja oft in Feuer und Flammen setten. Bevor indeß diese zum vollen Ausbruch kamen, murden in der Regel durch Spruche und Verträge, rechtzeitige Rudzuge ober gegenseitige Rachgiebigkeit dem Lärm und Federfrig ein Ende gemacht.

Von den allgemeinen Landständen (états généraux) des ganzen Bisthums, welche sich zuweilen zu Pruntrut oder Delsberg versammelten, hier zu sprechen, würde uns zu weit führen.

Im Jahr 1652 wurde die Rôle de la Prévôté vom Bischof Johann Franz von Schönau revidirt, bestätigt und—nach den Ausdrücken der neuen Urkunde — vermehrt und verbessert, demnach als Aussluß seiner Souveränetät, gleichsam oktropirt, im Segensatzu der früher üblichen germanischen Art und Weise, wie das alte Recht und die Gewohnheit durch die Kundigen des Volkes selbst geschöpft und in einen Att ausgenommen wurden. Bei diesem Anlaß wurden die Rechtsverhältnisse des Bischoss und Probstes und deren Pslichten, welche in den frühern Rôles ausgenommen waren, als hier ungehörig "impertinents" weggelassen und der Inhalt der Rôles auf die Rechtsverhältnisse und Pslichten der Unterthanen beschränkt. Doch mußte der Bischos den

Theil der Prévoté, genannt sous les Roches, welchen sein Vorgänger einem besondern Rôle und Gerichtsstand unterworsen hatte, um ihn der Verbindung mit dem resormitten Theil zu entziehen, auf Andringen der Berner wieder mit diesem letztern vereinigen.

Schon im 15. Jahrhundert, zur Zeit der Burgundertriege, scheint sich das Interesse und das Bedürsniß der
Probstep-Leute für einen kräftigen Schutz des Landes und
mehrern Rückhalt gegen die Uebergriffe und Bedrückungen
der Fürsten und ihrer Amtsleute geregt und ihnen die Wünschbarkeit auswärtiger, d. h. eidsgenössischen Hülfs- und Bundsgenossenschaft nahe gelegt zu haben, um so mehr, als ihnen
die vortheilhaften Folgen solcher Beziehungen vor Augen
standen, so z. B. in Basel, Solothurn und Biel und deren
zugehörigen Landschaften, welche an die Marken der Probstey
stoßen. Uebrigens war letztere bereits mit Solothurn seit
1460 verburgrechtet.

Die günstigste Gelegenheit für die Landschaft fand sich, als nach Beendigung der Burgunderkriege, während welchen die Münsterthaler mit den Eidgenossen auszogen und tapfer kämpsten, im Jahr 1486 das bemerkenswerthe Ereigniß einstrat, welches endlich zur Abschließung des Burger: rechtes und Bündnisses der genannten Propsten und Landschaft mit dem mächtigen Bern führte und beinahe die völlige Lostrennung vom Bisthum und die Einverleibung in jenen Freistaat zur Folge gehabt hätte.

In dem angegebenen Jahr nämlich zogen die Berner bekannterweise mit bewassneter Macht in das Münsterthal, in Vertheidigung der Ansprüche ihres Mithurgers Johann Mener, Pfarrherren zu Büren, dem der Papst die erledigte Stelle eines Probstes des Stistes Münster in Granfelden zugesichert hatte, währenddem das Kapitel daselbst den Hans

Bipffer von Surfee, welcher eine Bestätigung der papftlichen Curie anrief, auch vom Bischof begünstigt und aus nabeliegenden Gründen dem Bernerburger vorgezogen murde, zum Probst ernannt und ihn bereits thatfächlich in die Stelle eingesetzt hatte. Da es dem erstern Prätendenten, Sans Meyer, welcher an der Spite einer bewaffneten Schagr von Buren ausgezogen war, nicht gelang, sich im Besit seiner Pfründe festzuhalten, so wandte er sich an seine Vaterstadt. welche offenbar die Gelegenheit gerne ergriff, ihren Einfluß und ihre Macht in den jurassischen Thälern und Bässen weiter auszudehnen. Die Heerhaufen der Berner fielen in die Landschaft Münster ein, nahmen, nach damaligen Ge= wohnheiten, sogleich die Bewohner in "Eid und Gehorsam" auf und rückten über die Schluchten von Roches und Rennen= dorf hinaus in den Salsgau gegen Delsberg. Der geschreckte, von binreichender Waffenmacht entblößte geistliche Fürst, Kaspar ze Rhin, um Zeit zu gewinnen und das weitere Vordringen der bernischen Banner zu verhindern, willigte in eine, offenbar nur provisorische, Uebereinkunft, durch welche er eine starke Kriegsentschäbigung, die auf 25,000 Gulden angeschlagen war, versprach, den einstweiligen Besitztand Bern's zugab, sich jedoch das "Recht" (deu competenten gerichtlichen Entscheid) vorbehielt (Bertrag von Correndlin Samstag nach Valentin, im Februar 1486).

Die Berner, wahrscheinlich voraussehend, daß die Bessehung des Landes nur vorübergehend sein könne, benutzen indeß die Zwischenzeit, indem sie im Mai (14.) des angesühnsten Jahres mit den Probsteileuten oder der Landschaft ein Burgerrecht errichteten und darüber einen Brief aussstellten, worin die regelmäßig mit diesem Berhältniß verstnüpften gegenseitigen Rechte und Berpslichtungen von äußern Mitburgern und Bundesgenossen sestellt wurden. Die

Münsterthaler hatten jährlich auf St. Andreastag 5 florin Udelzins zn zahlen. Dieses Burgerrecht, ursprünglich bloß ein Schuß= und Trußbündniß, wurde im Lause der Zeit, besons ders aber infolge der Reformation, durch die Macht der Thatssachen und stillschweigende Uebereinkunst der Betheiligten, in seiner Bedeutung wesentlich ausgedehnt, indem man namentslich in kirchlicher und militärischer Hinsicht der Regierung von Bern die Suprematie einräumte.

Der Bischof von Basel drang indes, noch im gleichen Jahre (1486) mit Nachdruck, aber vergeblich darauf, daß vor Allem die Besatzung des Münsterthales durch die Berner aufhören solle. Diese beharrten in ihrer schon oft bewährten Politik, so lange die Kriegskosten nicht ausbezahlt seien, die Oberherrschaft am Blat des Fürsten auszuüben. Da die Unterhandlungen sich verzögerten und die Ermahnungen frucht= los blieben, entschloß sich der Fürst zu einem auffallenden, gewissermaßen demuthigenden, wenn auch vielleicht unter ben obwaltenden Umständen klugen Schritt. Er zog nämlich im November in großer geistlicher und weltlicher Begleitschaft in Person zu seinem stolzen und unbeugsamen Widerpart, in die Mauern Bern's. In seinem Gefolge befanden sich der Domprobst Hartmann von Hallwyl, Herrmann von Eptingen uud andere geistliche und weltliche Herren, Hof = und Ebel= leute, Doctoren der Rechte und geschworne Schreiber, sowie eine Anzahl Magistrate der Städte und Landschaften des Bisthums, unter Andern mehrere Rathsglieder von Biel, welche Stadt sich um 100 Gulden für den Bischof als Burge verpflichtet hatte. Es kam nun ein Vergleich zu Stande, wonach das Münsterthal dem Kürstbischof mit allen seinen Berrschaftsrechten wieder zugestellt wurde, jedoch unter Vorbehalt des neuen Burgerrechtes, in welchem auch Probst und Ra= pitel des Stiftes Münfter inbegriffen und deffen Rechte vor=

behalten sein sollten. Ueberdies wurden mehrere andere Streit= gegenstände in diesem Bertrag erörtert und festgestellt.

Dennoch scheinen mehrere Beschwerdepunkte zwischen dem Bischof und Bern — wie sich aus spätern Verhandlungen erzgiebt — unerledigt geblieben zu sein und das Bestehen des ganzen Burgerrechtsverhältnisses war und blieb den Fürstbischösen ein Dorn im Auge. Im Jahr 1496 kam es neuerdings über zahlreiche Streitpunkte, die auch andere Theile des Jura außer der Probstei Münster betrasen, zwischen dem Bischof und Bern zu einer weitläusigen Verhandlung, vor den eidgenössischen Schiedsrichtern 3). Die darauf erfolgten Sprüche und Verzträge änderten indessen am Burgerrechtsverhältniß des Münssterthales nichts.

Im Schwabenkrieg 1499 litt das Münsterthal unter den Einfällen der Reichstruppen, verlangte deßhalb und erhielt von Bern einige Kriegsleute und erfahrene Anführer zu Leistung der eigenen Mannschaft des Thals, bis die Sefahr vorüber war.

Unter der Einwirkung und dem Schutze Berns und nach den Predigten des unermüdlichen Farel kam 1529 die Resformation in der Landschaft Münster zu Stande, doch so, daß dieselbe, vermittelst Abstimmung in den Gemeinden, durch die Mehrheit, nur im obern Theil, von den Roches auswärts— etwa in  $\frac{4}{5}$  des Gebietes eingeführt wurde; wogegen der untere Bezirk, — sous les Roches — Rennendorf, Corban, Nebeuvelier u. s. w. und überdieß Elay (Seehof, an der Solothurnergränze) umfassend, katholisch blieb. Später wurden die katholisch gebliebenen Familien der obern Ses

<sup>3)</sup> Siehe die weitläufige Kundschaftsverhandlung auf dem Rathhaus zu Bicl, wo bei 50 Zeugen aus allen Ständen, in Anwesenheit des Dr. Thüring Frikart abgehört wurden. Staatsarchiv Baselbücher, Münsterthal H.

meinden in den untern Bezirk, und umgekehrt, die Anhänger der Resormation aus dem letzten in die Gemeinden des obern Theils, zu ihren Religionsgenossen gewiesen und eingebürgert, um den entstandenen Schwierigkeiten und Irrungen abzusbelsen.

Die obere Kirchengewalt, Gesetzebung, Aufsicht und Conüstorialgerichtsbarkeit über die reformirten Pfarreien kam nun an Bern, das auch seine Inspektoren setze und Bisitationen abhalten ließ, gleich wie in seinen übrigen Gebieten.

Ungeachtet der kirchlichen Trennung blieben auch die katholischen Probsteileute dem Burgrecht mit Bern treu und diesem Staate zugethan, weil sie an demselben einen Schut gegen Uebergriffe der nähern Regierungsgewalten fanden. Die Lage der Münfterthaler wurde gegenüber den Fürsten noch schwieriger, als der schlaue Bischof Jakob Christoph Blaarer von Wartensee einen schwachen Probst — Johann Lettrich — und endlich auch das Kapitel von Münfter dazu brachte, (1588—1591) ihm alle Gerichtsbarkeit und Regalien der Probstei käuflich abzutreten, und — in der Absicht, den Katholizismus wieder einzuführen — sich bestrebte, vermittelst eines Tausches, wodurch seine Rechte auf Biel an Bern übergehen sollten, lettern Stand zur Aufgabe bes Burgerrechts mit dem Münfterthal zu bewegen. Dieser Sondel mit Bern, bereits vorläufig abgeschlossen, zerschlug sich, sowie ein ähnlicher im folgenden Jahrhundert. Allein solche und andere Vorgänge von übereinstimmender Tendenz, welche von Zeit zu Zeit vorkamen, prägten den Landleuten die Wichtigkeit ihres Bündniffes mit Bern noch schärfer ein. 4)

<sup>4)</sup> Als Bischof Johann Conrad von Rheinach-Hirzbach die Münsterthaler 1705 zum unbedingten Hulbigungseid zwingen wollte, stellte sich der damalige Bandelier, Wisard, diesem Vorshaben fühn entgegen, verlangte den ausdrücklichen Vorbehalt der

Alle zehn bis fünfzehn Jahre, später in größern Zwischenräumen, vor Allem jedoch in gefahrdrohenden Zeitläusen, sand, auf das förmliche Sesuch der Münsterthaler vermitelst einer Botschaft nach Bern, die seierliche Erneuerung und Beschwörung des Burgerrechtes durch die auf dem freien Felde zu Mänster in Waffen und unter ihrem Bandelier versammelte Landsgemeinde, in Beisein der Shrengesandten von Bern und deren militärischer und bürgerlicher Begleitschaft, statt. Ueber diese Berhandlung ward stets eine besondere Urkunde von Bern ausgesertiget und dagegen von Seite der Münsterthaler ein sogeheißener Revers-Brief ausgestellt.

Bei solchen Anläßen ließ in der Regel der Fürstbischof, welcher das Burgerrecht niemals ganz als zu Recht bestehend anerkennen wollte, durch seine Abgeordneten einen Protest einlegen, um den sich jedoch Bern und die Landleute wenig kümmerten, indem sie sich mit einer kurzen Gegenprotestation begnügten. Es scheint das Austreten der fürstbischöslichen protestirenden Deputirten in späterer Zeit mehr wie ein ersheiterndes Intermezzo in dem ganzen sestlichen Akte, denn als ein ernstlich gemeinter Widerstand angesehen worden zu sein. Uedrigens ging alles mit beidseitiger förmlicher Courtoisie vor sich, wie wir es in nachfolgender Beschreibung sehen werden.

Im Jahre 1739 (11. August) hatte der von seiner Erswählung hinweg mit seinen Unterthanen der verschiedenen Landestheile bald abwechselnd, bald allgemein im Krieg besbesindliche Fürstbischof — Jakob Sigmund von Rheis

Landesfreiheiten, sowie des bernischen Bürgerrechts. Abgesetzt und mit einer starken Buße belegt, wurde er aber (1706) auf drohendes Andringen Bern's wieder eingesetzt und der Bischof mußte sich der bedingten Huldigung und der Erneuerung des Bürgerrechts fügen.

nach : Steinbrunn - von Raifer und Reich nicht nach Wunsch unterftütt, von den Gidgenossen zu wenig beachtet und überwacht — ein Bündniß mit dem König Ludwig XV. von Frankreich abgeschlossen, das turz nachher zur Berufung französischer Truppen führte, unter deren Schut die wiberspenstigen Stände gewaltsam zur Rube gebracht und 3 Un= führer der Aufständischen enthauptet wurden. Obaleich die Landschaft Münster weniger in diese Wirren verwickelt und gleich dem Erguel mehr geschont worden war, - unzweifel= haft in Rücksicht auf ihr Bundesverhältniß zu Bern und der Schweiz, — so flößten doch nicht allein die öffentlichen Artikel, sondern noch viel mehr die verlautenden und vermuthe= ten geheimen Nebenbeftimmungen des Traktates mit Frankreich, allen Betheiligten, namentlich den Reformirten begründete Besorgnisse ein. Denn schon mehrere Bischöfe hatten durch List, Gewalt und Allianzen versucht, den reformirten Theil der Probstei wieder in den Schoß der katholischen Kirche zurückzuführen.

Die Münsterthaler drangen deßhalb auf eine Ernenerung des Burgerrechts mit Bern, mit welchem Vorgang jederzeit auch die Nusterung und Organisation des Wehrwesens der Landschaft verbunden war. Die Vornahme dieser Handlung verzögerte sich indeß bis ins Jahr 1743 und bildet den Inhalt der nun folgenden Schilderung.

Wenn im Laufe derselben häusig die eigenen Ausdrücke und Wendungen der als Quelle benutzten amtlichen Berichte und der Relationen der Augenzeugen vorkommen, so rechts fertigt sich die Aufnahme derselben gewiß durch die Absicht, den Charafter, die Anschauungen, Sitten und Gebräuche, sowie die Redeweise der Zeit, möglichst wiederzugeben.